

# **S A T Z U N G**

**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
der Stadt Zwenkau**

**- Bekanntmachungssatzung -**

**vom: 16.06.2016**

**Beschluss-Nr.: 16 051**

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>§1 Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§2 Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Ersatzbekanntmachung</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Notbekanntmachung</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Bekanntmachung durch Aushang</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Vollzug der Bekanntmachung</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
<b>Rechtsbehelf</b>	<b>6</b>

**Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
der Stadt Zwenkau**

**- Bekanntmachungssatzung -**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Zwenkau mit Beschluss Nr.: 16 051 am 16.06.2016 beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zwenkau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.
- (3) Die Ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtrats- und öffentlichen Ausschusssitzungen nach § 36 Abs.4 SächsGemO erfolgt in Form der in § 5 benannten Bekanntmachung durch Aushang.

**§ 2  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zwenkau erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Zwenkau mit dem Titel „Zwenkauer Nachrichten“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie in der Stadtverwaltung Zwenkau, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau während der Zeiten
- |            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
| Montag     | 09.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr |
| Dienstag   | 09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 09.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 – 12.00 Uhr                   |
- in einem, in der öffentlichen Bekanntmachung ausgewiesenen Zimmer, zur Einsicht, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 4 Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der gem. § 2 (öffentliche Bekanntmachung) vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt diese nach den Regelungen des § 5 durch Aushang.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses gem. § 2 (öffentliche Bekanntmachung) wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) In der als Notbekanntmachung zu kennzeichnenden öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Regelungen des Abs. 2 zu verweisen.

## **§ 5 Bekanntmachung durch Aushang**

Die Bekanntmachung der Notbekanntmachung gemäß § 4, öffentliche Zustellungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sowie der öffentlichen Ausschusssitzungen des Stadtrates erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen

- am Rathaus, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1      Zwenkau
- Am Auenhain/Ecke Peischweg                      Zwenkau OT Löbschütz
- an der Hauptstraße 20                              Zwenkau OT Großdalzig
- an der Wiederauer Straße/Bushaltestelle      Zwenkau OT Kleindalzig
- an der Kirchstraße/Nähe Kirche                Zwenkau OT Zitzschen
- an der Carsdorfer Straße/Friedhof            Zwenkau OT Tellschütz
- am Wiesenweg/Ecke Lindenstraße            Zwenkau OT Rüssen-Kleinstorkwitz

im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche nach dem Bekanntmachungstag und vor dem Bekanntmachungsgrund/Sitzungstag.

## **§ 6 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Zwenkau vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist durch Ausfertigung eines Bekanntmachungsvermerkes, mit Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. für Bekanntmachungen gemäß § 5 mit Tag des Aushanges sowie der Entnahme aus den Bekanntmachungskästen, in den Akten nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Zwenkau, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Zwenkau „Zwenkauer Nachrichten“ veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Zwenkau wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Zwenkau [www.zwenkau.de] in elektronischer Form als PDF zum Abruf bereitgestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Zwenkau vom 27.09.2007, Beschluss-Nr.: 07 065 außer Kraft.

Zwenkau, 17.06.2016

Holger Schulz  
Bürgermeister

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.